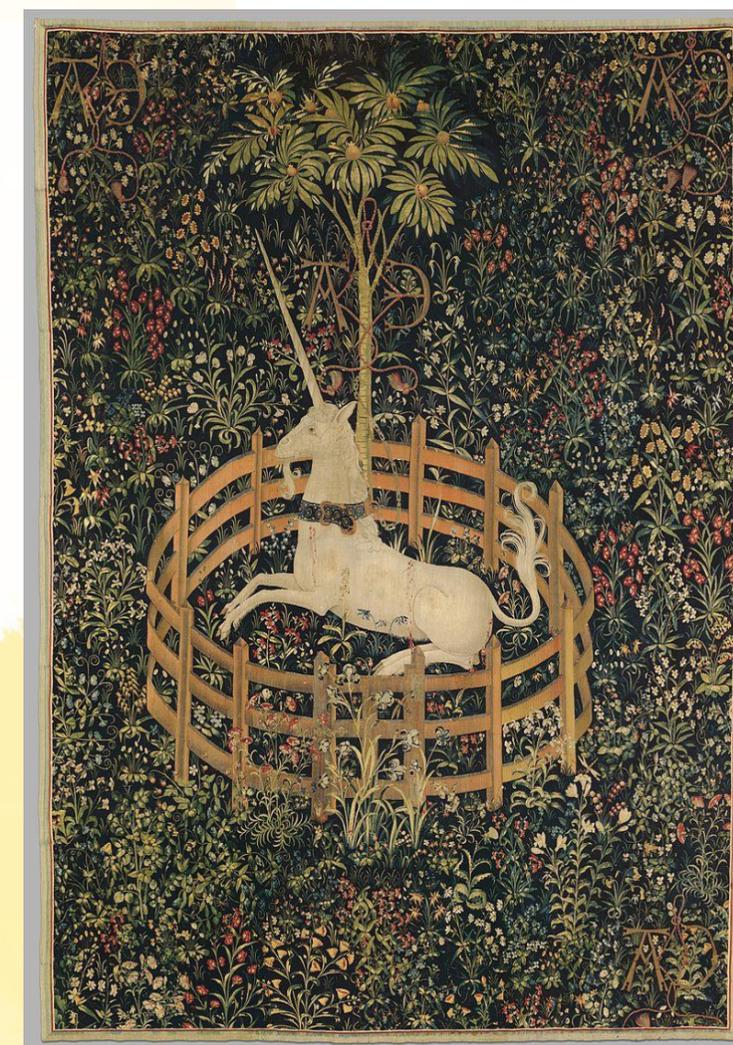




# **Auf Einhornjagd: Der verwaltungsgerichtliche Vergleich im Unionsrecht**

---

**Univ.-Prof. MMag. Dr. Paul Gragl**  
**Institut für Europarecht, Universität Graz**



# 1. Begriffsbestimmungen zur Einführung



- Orientierung an § 106 VwGO (Deutschland):
  - vollständige oder teilweise gütliche Erledigung eines verwaltungsrechtlichen Rechtsstreits unter Mediation oder moderierender Anleitung eines Gerichts
- jedenfalls nicht in dieser Form auf Unionsrecht übertragbar
- Unionsgerichte als **Verwaltungsgerichte**:
  - zentral: Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklage
  - dezentral: Vorabentscheidungsverfahren



## 2. Möglichkeiten und Grenzen der unionsgerichtlichen „gütlichen Einigung“



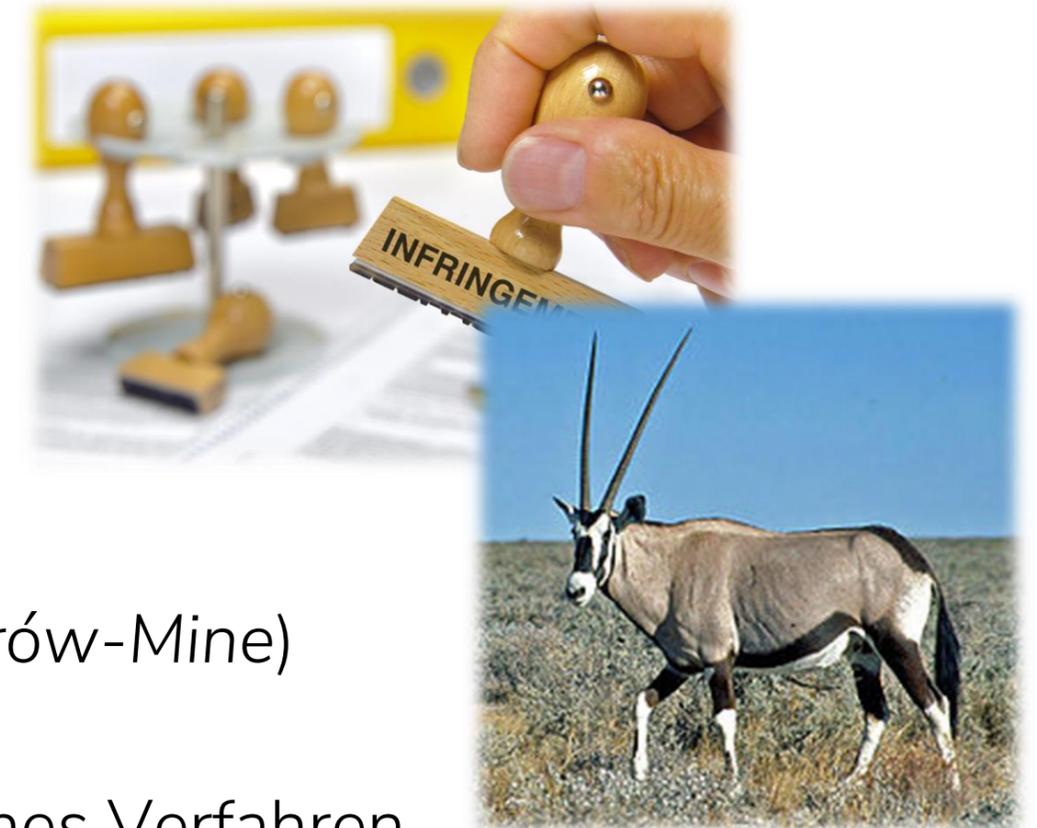
- nur zwei Bestimmungen zur gütlichen Einigung vor Unionsgerichten: Art 147 EuGH-VfO bzw Art 124 EuG-VfO
- jedoch sehr enge Grenzen dafür
  - nicht anwendbar bei Nichtigkeits- bzw Untätigkeitsklagen
  - nicht anwendbar bei Vorabentscheidungsverfahren
- was kommt dann denn überhaupt noch in Frage?
  - (i) Vertragsverletzungsverfahren
  - (ii) Beamtenklagen
  - (iii) kartellrechtlicher Vergleich vor der Kommission



# 3. Gütliche Erledigung von Vertragsverletzungsverfahren



- formelle Gegenargumente:
  - können nicht verglichen, sondern alternativ nur durch einseitige Klagerücknahme beendet werden
  - kein verwaltungsgerichtliches, sondern verfassungsgerichtliches Verfahren
- Vorverfahren
  - Dialog und Verhandlungen
  - weites Ermessen der Kommission zur Verfahrenseinleitung
- Hauptverfahren:
  - einseitige Rücknahme
  - bilaterales Abkommen in Staatenbeschwerdeverfahren (Rs Turów-Mine)
- Ergebnis – keine gütliche Einigung ieS, kein verwaltungsgerichtliches Verfahren



# 4. Gütliche Erledigung bei Beamtenklagen



- formelles Gegenargument:
  - kein verwaltungsgerichtliches, sondern arbeitsrechtliches Verfahren
- Verfahren vor dem EuG:
  - gütliche Einigung
  - Prüfung/Lösungsvorschläge durch Berichterstatter
  - öffentliche Beurkundung des Ergebnisses
- Ergebnis – kommt dem verwaltungsgerichtlichen Vergleich sehr nahe, bleibt in seiner Natur aber arbeitsrechtlich



# 5. Kartellrechtliches Vergleichsverfahren



- formelles Gegenargument:
  - kein verwaltungsgerichtliches, sondern behördliches Verfahren
- Verfahren vor der Kommission:
  - Ermessen, Interesse an gütlicher Einigung auszuloten
  - nicht widerrufbare und bindende Vergleichsausführung
  - Reaktion und endgültige Ausführung
- Ergebnis – kommt dem verwaltungsgerichtlichen Vergleich sehr nahe, bleibt in seiner Natur aber behördlich



## 6. Als Conclusio

- der verwaltungsgerichtliche Vergleich existiert im Unionsrecht (noch) nicht
- ähnlich, aber dennoch nicht vergleichbar
- Bedeutung verschiedener Verfahrensgrundrecht

# Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!



*We work for*  
**tomorrow**



2024 © Universität Graz

Bilder: Uni Graz/Kanizaj.